



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 24.03.2021**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:55 Uhr
Ort: Kulturboden in der Marktscheune

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Thomas Aßländer,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Melanie Datscheg,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Ute Sommer,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Ludwig Wolf,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.Ang. Lisa Eichhorn,
Rechtsassessorin Michaela Frizino,
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Joachim Karl,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Verabschiedung Haushalt 2021 | Kä/287/2021 |
| 2 | Bahnausbau - Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Planfeststellungsabschnitt 22 - Bamberg; Stellungnahme der Stadt Hallstadt | BA/423/2021 |
| 3 | Umsetzungskonzept der hydromorphologischer Maßnahmen für den Flusswasserkörper 2 (Main von Kloster Banz bis zur Regnitz); Beteiligung der Öffentlichkeit | BA/432/2021 |
| 4 | Friedhofssatzung der Stadt Hallstadt; Beratung und Beschlussfassung | OA/067/2021 |
| 5 | Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter | OA/068/2021 |
| 6 | Bestellung eines Notkommandanten sowie eines Notstellvertreters für die Freiwillige Feuerwehr Dörfleins | OA/069/2021 |
| 7 | Mitteilungen | |
| 8 | Wünsche und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021,
nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Verabschiedung Haushalt 2021

Anträge zum Haushalt 2021

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt für 2021 folgende Haushaltsanträge:

- 1. Vorbereitung zur Einführung eines jährlichen "100.000 Euro-Bürgerhaushaltes" ab 2021 für Projekte/Maßnahmen, die ausschließlich von Bürgern (nicht Stadträten) vorgeschlagen und entschieden werden.**

Mit einem Bürgerhaushalt sollen die Einwohner dazu animiert werden, sich stärker an der Gestaltung ihrer Stadt zu beteiligen. Dafür wird den Bürgern ein eigenes Budget von jährlich 100.000 € gewährt. Die Kriterien für die Verwendung des Bürgerhaushaltes sind offen. Bürger sollen ihre Wünsche der Stadt Hallstadt mitteilen. Diese würden dann auf ihre „tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit“ geprüft. Die Anträge zum Bürgerhaushalt der Bürgerschaft werden dann den Bürgern (z. B. über eine Online-Plattform) zur Abstimmung gegeben.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt, dass die Stadt Hallstadt ein Konzept für einen Bürgerhaushalt entwirft und dem Stadtrat vorlegt. Haushaltsmittel von 100.000 € sollen jährlich ab 2021 bereitgestellt werden.

Es sind konkrete Richtlinien und Verfahrensweisen zu erarbeiten und festzulegen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Büttner, L. Wolf, P. Wolf, Diller, Kühlbrandt

- 2. Sanierung der Durchgangsstraße Dörfleins, sowie Umsetzung von baulichen Verschönerungsmaßnahmen in Dörfleins**

Die Durchgangsstraße in Dörfleins ist sanierungsbedürftig und weist eine Vielzahl von Leerständen auf. Wir beantragen daher eine Sanierung der Durchgangsstraße sowie Umsetzung von baulichen Verschönerungsmaßnahmen in Dörfleins. Vorrangig sollte ein Büro für erste Erhebungen gefunden werden und es sind Mittel im Rahmen der Städtebauförderung zu beantragen.

Für 2021 werden Haushaltsmittel von 50.000 € für Planungskosten beantragt.

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

3. Erneuerung des Spielplatzes am Kreuzberg als Abenteuerspielplatz

Der Spielplatz am Kreuzberg ist wieder als Abenteuerspielplatz zu gestalten. Dabei sollte eine individuelle Spiellandschaft unter Einbeziehung der Bürgerschaft und eines Fachplaners entstehen. (als Beispiele dienen folgende Links: <http://schwarz-gartengestaltung-kirchheim.de/https://www.cucumaz.de/spielplatzbau/#spielplatz>)

Für 2021 werden Haushaltsmittel von 150.000 € beantragt.

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Grünflächenpflege / nachhaltiges Pflanzflächenmanagement

Gemäß unserem Antrag auf der Bürgerversammlung im Herbst 2019 (der von der anwesenden Bevölkerung mit großer Zustimmung aufgenommen wurde!) beantragen wir die Einstellung von Haushaltsmitteln für eine weitere Personalstelle im Bauhof um die Pflegemaßnahmen in Zukunft optimal ausführen zu können. Dadurch ist es vor allem möglich, neue Flächen anzulegen (nachhaltige und klimagerechte Baum,- Gehölz und Staudenflächen), bestehende Flächen zu sanieren und in einen besseren Gesamtzustand zu versetzen. Zudem wäre die Anlage von Blühwiesenflächen auf derzeit ungenutzten innerörtlichen Grundstücken eine unaufwändige Maßnahme mit großem optischem aber vor allem ökologischen Effekt. Landespolitisch gewollt ist der Schutz der Biodiversität und dessen Förderung (Landesministerium für Landwirtschaft und Forsten 2018/2019), stadtpolitisch wünschen sich die Einwohner Hallstadts ein attraktives und lebenswertes Stadtbild.

Personalstelle 52.000,-
Materialeinsatz 40.000,-

Beschluss:

Es ist zu prüfen, ob nach Vorlage des Organisationsgutachtens für das städtische Personal im Bauhof noch eine weitere Stelle benötigt wird. Die Verwaltung wird beauftragt mit den städtischen Gärtnern zu prüfen, wie man Flächen in der Zukunft aufwertet um die Biodiversität zu fördern.

Angenommen: Ja 18 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte P. Wolf, Kühlbrandt

2. Erstellung eines Verkehrskonzeptes

Wir beantragen Mittel zur Weiterentwicklung des bereits vorliegenden Verkehrskonzeptes ISEK (integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) durch Überprüfung auf Aktualität durch ein externes Büro (z.B. Fa. transform Bamberg / Fa. Planwerk, Nürnberg) und eine daraus folgende Weiterentwicklung mit konkretem Maßnahmenkatalog.

Unser Ziel ist die Verbesserung der gesamten Verkehrssituation in Hallstadt für alle Verkehrsteilnehmer. Insbesondere stehen für uns natürlich Barrierefreiheit, Fahrradfahrer und Fußgänger im Fokus.

Durch nachhaltige und zielorientierte Vorgehensweise können kurz-, mittel-, und langfristig umsetzbare Maßnahmen für ein Radwegekonzept strukturiert und schnellstmöglich umgesetzt werden.

Mit Ausrichtung auf e-Mobilität, einem gut ausgebauten Ladesäulen Netz und Carsharing Konzept und natürlich einer guten Anbindung an den ÖPNV zeigt sich Hallstadt fortschrittlich und innovativ. Ganz nebenbei ist eine elegante Möglichkeit gefunden, nach und nach den akuten Parkplatzmangel zu reduzieren, wenn Menschen wirkliche Alternativen haben.

Die Chancen eines realisierten Verkehrskonzeptes für Hallstadt:

1. Verringerung des PKW - Aufkommens innerhalb der Stadt, somit mehr Möglichkeiten für Fahrradwege, Aufenthalts- und Bewegungsräume für Fußgänger sowie einer damit einhergehenden Belebung des Innenstadt Bereiches. Die Verbindung der Ortsteile sowie der angehörigen Industriegebiete mit Fahrradwegen ist selbstverständlich und ein dringendes Anliegen vieler Hallstadter.

2. Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

3. Erhöhung der Attraktivität für Touristen durch bessere Erreichbarkeit, bessere Einbindung an das Landkreisnetz und Belebung der Innenstadt durch strukturierte Wegeführung

Aufgrund der Projekte, die die Stadtentwicklung in erheblichem Maße betreffen (Mainbrücke / Anbindung Hallstätter Weg / Revitalisierung Michelin / Partheimüller-Gelände / altes Feuerwehrgelände, etc.) sehen wir hier dringenden Bedarf zur Weiterentwicklung des Konzeptes um Fehlplanungen zu vermeiden.

Kostenansatz für die Konzeptarbeit durch externes Büro: 50.000,- Euro

Angenommen: Ja 14 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Datscheg, Hofmann, Hittinger, P. Wolf, L. Wolf, Kühlbrandt

Fraktion Bürgerblock/FW Hallstadt stellt für den Haushalt 2021 folgende Anträge:

1. Planung und Ausführung eines Alltagsradweges Hallstadt –Gundelsheim

Nachdem der Ausbau der BA 5 abgeschlossen ist, soll nun die Planung eines einfachen Alltagsradweges (evtl. auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge) entlang der Kreisstraße in Auftrag gegeben werden. Der erforderliche Grunderwerb für einen einseitig verlaufenden Fahrradweg auf Hallstadter Gebiet ist voranzutreiben und die weitere Planung mit unserer Nachbargemeinde Gundelsheim abzustimmen.

Unseres Erachtens ist dieser straßenbegleitende Radweg aus Gründen der Sicherheit der Nutzer und als Radwegverbindung in die östlichen Landkreisgemeinden unbedingt vonnöten.

Haushaltsansatz: 50.000 Euro

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

2. Tourismuskonzept

Der Tourismus in der Region ist mittlerweile ein wichtiger, nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor und dient gleichfalls der Belebung unserer Innenstadt.

Ziel des Konzeptes soll sein, ein klares touristisches Profil für Hallstadt zu entwickeln und dabei die zukünftigen thematischen Schwerpunkte zu definieren. Wichtig und zielführend sind hier die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Bamberg und den Nachbargemeinden sowie die Vernetzung der unterschiedlichen touristischen Angebote der Region.

Haushaltsansatz: 20.000 Euro;

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

3. Maßnahmen zum Ausbau von Wanderwegen rund um Hallstadt / Dörfleins und Beschilderung

Die vorhandenen, meist landwirtschaftlich genutzten Flurwege sollen zu begehbaren Wanderwegen ergänzt, ausgebaut und soweit nötig naturverträglich befestigt werden.

Dazu soll eine einheitliche Beschilderung, auch in den Nachbargemeinden erfolgen. Info-Tafeln entlang der Wege sollen auf geographische und kulturhistorische Besonderheiten, Flurnamen oder religiöse Volkskunst sowie auf Einkehrmöglichkeiten hinweisen. (HH-Antrag 2017/2019)

Haushaltsansatz: 50.000 Euro,

Angenommen: Ja 18 Nein: 2

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträtinnen Luche, Sommer

SPD Hallstadt stellt für den Haushalt 2021 folgende Anträge:

1. Zuschuss für umweltschutzfördernde Maßnahmen

Es sollen aus den Fraktionen entsprechende Vorschläge für Förderprogramme erarbeitet werden, z.B. Entsiegelungen, energetische Maßnahmen

Haushaltsansatz: 50.000.- €

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

2. Anpassung der bestehenden Bebauungspläne

Der Haushaltsansatz für die Änderung von Bebauungsplänen soll auf 150.000.- € erhöht werden.

Angenommen: Ja 19 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme Stadtrat Hofmann

3. Unterstützung der Hallstadter und Dörfleinser Vereine

Folgende Hilfen sollen für die Vereine aufgrund der Coronapandemie im Jahr 2021 erfolgen:

- Verdoppelung der Vereinsunterstützung für alle Vereine
- Verdoppelung der Übungsleiterpauschale

Grundsätzlich werden in Zukunft alle Kosten für Security-Personal übernommen, das aufgrund von Bescheiden angeordnet wurde.

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Gemeinsame Anträge:

Sanierung der Ortsstraßen in Hallstadt und Dörfleins gemäß Prioritätenliste

Die Sanierungen der Ortsstraßen in Hallstadt und Dörfleins sind gemäß der Prioritätenliste vorzunehmen. Im Jahr 2021 ist mit der Sanierung von zwei Straßen zu beginnen.

Haushaltsansatz: 100.000 Euro

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Wassergebühr

Die Gebühr für Wasser wurde neu mit 2,15 €/Kubikmeter kalkuliert.

Die Gebühr wird schrittweise ab dem Jahr 2022 um 0,05 € jährlich angehoben.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Abwasserpreis/Niederschlagswassergebühr

Für das Abwasser wurde ein Preis von 1,73 €/Kubikmeter (derzeit 1,30 €) und für das Niederschlagswasser ein Preis von 0,23 €/Quadratmeter (derzeit 0,20 €) kalkuliert.

Seit dem Jahr 2015 wurde der Abwasserpreis bis zum Jahr 2020 um 0,05 €/Kubikmeter erhöht, so dass im Jahr 2020 eine Gebühr von 1,35 €/Kubikmeter verrechnet wird.

Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,20 €/qm berechnet.

Aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2021 die Abwassergebühren bis zum Jahr 2024 schrittweise um 0,05 € pro Jahr zu erhöhen und die Gebühr für Niederschlagswasser auf dem bestehenden Niveau zu belassen.

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Grundsteuer

Die Grundsteuerhebesätze sind seit 1978 unverändert bei 250 v.H. (niedrigster Hebesatz im Landkreis Bamberg). Es wird vorgeschlagen, die Grundsteuer um 30 Prozentpunkte anzuheben. Dies würde pro Jahr eine Mehreinnahme um ca. 100.000 € bedeuten.

Beschluss 3:

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B wird auf 250 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja:20 Nein: 0

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt derzeit 310 v.H. Der Landesdurchschnitt beträgt hier 320 v.H.

Beschluss 4:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auf 310 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja:20 Nein: 0

Beschluss 5:

Der Finanzplan für die Zeit von 2022 bis 2024 wird genehmigt.

Angenommen: Ja:20 Nein: 0

Beschluss 6:

Die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan 2021 werden genehmigt.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Beschluss 8:

Das Programm Wiederbelebung im Stadtgebiet wird fortgeführt und jährlich werden 200.000 € eingestellt. Das Programm wird um weitere 2 Jahre verlängert. Es wird hierbei explizit geregelt, dass unter diesem Programm auch die Schaffung von Wohnungen durch Ausbau von Scheunen und Dachgeschossen gefördert wird.

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Beschluss 9:

Der Baustellenunterstützungsfonds wird im Jahr 2021 fortgeführt. Es werden 50.000.- € eingeplant.

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Beschluss 10:

Das Angebot für das Anruflinientaxi soll beibehalten werden (Kosten pro Jahr 40.000.- €).

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Beschluss 11:

Die Buskostenübernahme für Schüler ab der 11. Klasse erfolgt weiterhin (Kosten pro Jahr 15.000.- €)

Angenommen: Ja 20 Nein: 0

Beschluss 12:

Der vorgestellte Entwurf des Haushaltsplanes mit der folgenden Haushaltssatzung wird vom Stadtrat der Stadt Hallstadt zur Kenntnis genommen und genehmigt:

Haushaltssatzung

der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr

2021

Auf Grund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 25.386.500,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 10.704.100,00 €
festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für die Wohnbebauung (B) | 250 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag | 310 v.H. |

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Hallstadt, den

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 2 Bahnausbau - Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Planfeststellungsabschnitt 22 - Bamberg; Stellungnahme der Stadt Hallstadt

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

TOP 3 Umsetzungskonzept der hydromorphologischer Maßnahmen für den Fluss- wasserkörper 2 (Main von Kloster Banz bis zur Regnitz); Beteiligung der Öff- entlichkeit

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach (WWA) hat ein Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für den Main von Kloster Banz bis Einmündung der Regnitz übersandt und in einer digitalen Anhörung der Träger öffentlicher Belange erläutert.

Die EU-WRRL sieht zum Schutz des Gemeingutes Wasser vor, dass alle Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen und Grundwasser) bis spätestens 2027 den „guten ökologischen Zustand“ erreichen. Die Grundlage für das Konzept sind die Ergebnisse der ökologischen Bewertung aus dem zweiten Bewirtschaftungsplan, welche die Gewässerstrukturkartierung und die Durchgängigkeit des Flusses betreffen.

Aktuell ist der ökologische Zustand des Main von Kloster Banz bis zur Einmündung der Regnitz nur mit „unbefriedigend“ bewertet. Zur Verbesserung des Gewässers wurde ein Umsetzungskonzept mit konkreten Maßnahmenvorschlägen erarbeitet.

Zu dem Konzept wird bis 31.03.2021 eine schriftliche Stellungnahme erbeten. (vgl. Übersichtskarte – gesamt sowie Präsentation vom 25.02.2021)

Die Maßnahmen M1 bis M26 bauen aufeinander auf und sind hinsichtlich der Umsetzbarkeit abhängig von unterschiedlichen Faktoren (z.B. Grunderwerb, Sicherungsmöglichkeit von Strömungslenkern bei Hochwasser, Hochwasserschutzmaßnahmen, etc.). Die Ausbildung / Umsetzung der Maßnahmen sind daher alternierend angegeben. Auch bzgl. des Ausmaßes / der Größe liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine gesicherten Kenntnisse vor.

Für das Stadtgebiet Hallstadt sind folgende Maßnahmen (M1 bis M6) angedacht: (vgl. Übersichtskarten – 13, 14 und 15 blaue Kreise)

M1 – Anbindung des Altgewässers

M2 – Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen)

Angrenzend an diese Maßnahme erfolgt im Zuge der Deichsanierung der Durchstich Letten bei Flusskilometer 386,0 – 386,1.

M3 – Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen) und Gewässerprofil naturnah umgestalten

Der ökologische Ausbau ist im Rahmen des Hochwasserschutzes ab 2023 eingeplant. Daher wurde im Konzept zusätzlich vorgesehen

M4 – Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen), Gewässerprofil naturnah umgestalten, Primäraue naturnah entwickeln und Aue naturnah erhalten/pflegen

M5 – Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen), Naturnahen Gewässerlauf anlegen (Neuanlage oder Reaktivierung), Primäraue naturnah entwickeln und Aue naturnah erhalten/pflegen

M6 - Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen), Gewässerprofil naturnah umgestalten, Primäraue naturnah entwickeln und Aue naturnah erhalten/pflegen

Für die Stadt Hallstadt und die weiteren Beteiligten wurden bereits im Beteiligungstermin u.a. folgende Punkte vorgetragen:

Sollten Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes mit dem Hochwasserschutz kollidieren, sind die Belange des Hochwasserschutzes zu priorisieren. Dies wurde mündlich zugesagt.

Die Schaffung/Ausdehnung von Flachwasserzonen darf nicht zu einer verstärkten Ansiedlung von Graugänsen führen. Es hat eine Abstimmung mit der Managementgruppe Graugänse zu erfolgen. Insbesondere dürfen keine Inseln geschaffen werden, die für natürliche Feinde der Gänse nicht erreichbar sind.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Bereiche zu Gunsten aller Belange der Bevölkerung (Erholung, Fischerei, Kanu-Sport) soll sichergestellt werden. Im Schwerpunkt geht es bei den Maßnahmen jedoch darum, die Fischpopulation zu erhöhen.

Das Einbringen von Strömungslenkern und Totholz hat nur mit entsprechender Befestigung zu erfolgen, damit bei Hochwasser kein Wegspülen erfolgt. Sollten dennoch Tothölzer auf privatem Grund angespült werden, muss eine zumindest finanzielle Unterstützung für die Eigentümer / Pächter der Flächen vorgesehen werden. Der Unterhalt der Bereiche wird durch die Flussmeisterstellen erfolgen. Gerügt wurde, dass die vorhandenen Bereiche aktuell seitens des WWA / der Flussmeisterstellen wenig gepflegt werden.

Nährstoffeinträge durch die Umsetzung der Maßnahmen sind zu minimieren. Es wird ein Abfahren des Bodens bei Abgrabung / Abtragung vorgesehen.

Der im Konzept enthaltene Flächenverbrauch von ca. 37 ha entspricht nicht dem Verbrauch, der im Zuge der Umsetzung erfolgen wird, da die Maßnahmen noch nicht konkretisiert sind.

Hinweis auf Bodendenkmäler erfolgte.

Ob eine Anrechnungsmöglichkeit der Ökopunkte auf dem Ökokonto zu Gunsten der Kommune bei Überlassung der Bedarfsflächen für das Konzept erfolgen kann, wird seitens der Regierung von Oberfranken geprüft.

Grunderwerbslisten enthalten Wunschflächen, die endgültige Erwerbsliste kann noch nicht erstellt werden.

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrats nehmen Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und den seitens des WWA Kronach zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Zum Umsetzungskonzept wird folgende Stellungnahme beschlossen:

Die geplanten Maßnahmen werden seitens der Stadt Hallstadt begrüßt.

Sofern die geplanten hydromorphologischen Maßnahmen Belange des Hochwasserschutzes tangieren sollten, muss diesen Vorrang eingeräumt werden.

Bei Einbringen von Totholz oder Strömungslenkern ist sicherzustellen, dass eine Befestigung erfolgt, damit ein Wegspülen durch Hochwasser nicht erfolgt. Zusätzlich wird eine Unterstützung – zumindest in finanzieller Sicht – durch das WWA für die Betroffenen und Eigentümer bei der Beseitigung von Hochwassertreibgut erwartet.

Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen zu keiner verstärkten Ansiedlung von Graugänsen führen und dass eine Nutzung der Uferbereiche auch weiterhin für sportliche Zwecke sowie Naherholungszwecke erfolgen kann.

Zur Prüfung der grundsätzlichen Anrechnungsmöglichkeit von Ökopunkten zu Gunsten der Kommunen seitens der Regierung von Oberfranken bitten wir um Mitteilung des Ergebnisses.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 4 Friedhofssatzung der Stadt Hallstadt; Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen am Friedhof muss die Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden.

Die Mitglieder des Stadtrates haben den erarbeiteten Entwurf der Friedhofssatzung, mit der Bitte um Beratung innerhalb der Fraktionen, vorab erhalten.

Nach Einarbeitung der gewünschten Änderungen wird die Satzung der Rechtsaufsicht am Landratsamt Bamberg, mit der Bitte um Prüfung, vorgelegt. Danach ist eine entsprechende Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgesehen.

Die Gebührensatzung wird nach Vorlage der Kalkulation in einer der nächsten Sitzungen beraten.

Beschluss 1:

§ 19 i) (3) soll folgende Fassung haben:

Bei der halbanonymen Beisetzung wird auf einer Grabplatte, welche vom Nutzungsberechtigten von der Stadt Hallstadt zu erwerben ist, der Name des Verstorbenen angebracht. Die Bepflanzung wird von der Stadt Hallstadt übernommen und entsprechend gepflegt. Die Beschriftung der Platte erfolgt einheitlich durch die Stadt Hallstadt.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Beschluss 2:

§ 25 (8) soll folgende Fassung haben:

Die Abdeckung der Pflanzflächen mit Kieselsteinen ist verboten. Um die Grabeinfassung darf ebenfalls kein Kies gelegt werden.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Beschluss 3:

§ 26 (4) soll folgende Fassung haben:

Reihen, Familiengräber und Gruften dürfen mit einer Abdeckplatte belegt werden, wenn mindestens 30 % der Grabfläche für eine Anpflanzung frei bleibt.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Beschluss 4:

§ 38 (23) soll folgende Fassung haben:

Nach Art. 24 Abs. 2, Satz 2 GO i.V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 25 Abs. 8 die Pflanzfläche mit Kiesel abdeckt oder um die Grabeinfassung Kies legt.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Beschluss 5:

Der Stadtrat beschließt die diesem Beschluss beiliegende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hallstadt (Friedhofs- und Bestattungssatzung) einschließlich der zum Entwurf einzeln beschlossenen Änderungen. Die dieser Niederschrift beiliegende Satzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erhoben.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 5 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat. Seit diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Anbei der Wortlaut des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner geänderten Fassung:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,

b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. a besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt daher, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen. Es bestehen Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.2010 - 2 C 77.08).

Beschluss:

Die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ der Stadt Hallstadt vom 07.07.2010 wird aufgehoben. Die Verordnung wird nach nachfolgendem Entwurf neu erlassen.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Hallstadt folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Hallstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar

erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Hallstadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der

öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Hallstadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Hallstadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Hallstadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Hallstadt über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 07.07.2010 außer Kraft.

Hallstadt, den

STADT HALLSTADT

**Thomas Söder
Erster Bürgermeister**

Anlage zur
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Hallstadt
vom

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen):

Bamberger Straße, Marktplatz, Mainstraße, Landsknechtstraße, Bahnhofstraße, Michelinstraße, Dörfleiner Straße, Lichtenfelser Straße, Emil-Kemmer-Straße, Dr.-Robert-Pfleger-Straße, Valentinstraße, Biegenhofstraße, Heganger, Laubanger.

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Hallstadt, den

STADT HALLSTADT

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

**TOP 6 Bestellung eines Notkommandanten sowie eines Notstellvertreters für die
Freiwillige Feuerwehr Dörfleins**

Am 03.04.2021 läuft die Amtszeit des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dörfleins ab. Die Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dörfleins musste aufgrund der Ausgangsbeschränkungen im Januar vom 29.01.2021 auf den

19.03.2021, verschoben werden. Wegen der Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Pandemie, konnte die Dienstversammlung am 19.03.2021 ebenfalls nicht stattfinden.

Da eine zeitnahe Durchführung der Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters nicht gesichert ist, muss die Stadt Hallstadt von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Gebrauch machen und einen Notkommandanten sowie einen Notstellvertreter bestellen.

Diese Notbestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.

Herr Stefan Hofmann (Kommandant) und Herr Edgar Dünkel (stellvertretender Kommandant) sind mit der Bestellung zum Notkommandanten, bzw. Notstellvertreter einverstanden.

Beschluss:

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt bestellt Herrn Stefan Hofmann ab 04.04.2021 zum Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dörfleins

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt bestellt Herrn Edgar Dünkel ab 04.04.2021 zum Notstellvertreter des Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dörfleins.

Angenommen: Ja: 20 Nein: 0

TOP 7 Mitteilungen

- Vom Wasserwirtschaftsamt wurde angekündigt, dass mit der Baumaßnahme Hochwasserschutz Mitte des Jahres 2021 begonnen wird.
- Frau Frizino erläuterte die Prioritätenliste der Straßensanierungen in Hallstadt.

TOP 8 Wünsche und Anfragen

Es lagen keine Wünsche und Anfragen vor.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in